

FMA-Wegleitung 2021/16: Wegleitung für die Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG)

Referenz:	FMA-WL 2021/16
Adressaten:	Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Revisionsstellen
Betrifft:	VersAG, VersAV, WPG, FMAG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	12.04.2021
Letzte Änderung:	12.04.2021

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren und die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle gemäss VersAG in Liechtenstein und soll der Handreichung und Hilfestellung für potentielle Antragssteller dienen. Diese wird als Ergänzung zur Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM), die als FMA-Mitteilung 2015/6 auf der Website der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) abgerufen werden kann, erlassen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen, die FMA-Mitteilung 2015/6 sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung

Gestützt auf Art. 101 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) haben Versicherungsunternehmen ihre Geschäftstätigkeit jährlich durch eine von der FMA anerkannte, und von ihnen unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren von Revisionsstellen für Versicherungsunternehmen.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Untenstehende Anforderungen sind Voraussetzung für eine Anerkennung der Revisionsgesellschaft:

- die Revisionsstelle muss über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert sein (Art. 101 Abs. 1a Bst. a VersAG; Art. 50 Abs. 1 Bst. c VersAV);
- der leitende Revisor muss über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen (Art. 101 Abs. 1a Bst. b VersAG; Art. 50 Abs. 1 Bst. e VersAV);
- die Revisionsstelle muss als Aktiengesellschaft organisiert sein, welche über ein Aktienkapital von mindestens 200 000 Schweizer Franken verfügt (Art. 50 Abs. 1 Bst. a VersAV);
- die Geschäftsleitung der Revisionsstelle, die leitenden Revisoren und die Organisation des Betriebes muss eine fachkundige, sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufgaben gewährleisten;
- die leitenden Revisoren müssen einen guten Ruf besitzen und gründliche Kenntnisse der Versicherungsrevision nachweisen (Art. 50 Abs. 1 Bst. e VersAV);
- die Revisionsstelle muss über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen (Art. 50 Abs. 1 Bst. f VersAV).

Weitergehende Vorgaben zu den Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit den gründlichen Kenntnissen leitender Revisoren, sind der FMA-Mitteilung 2015/6 betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM) zu entnehmen.

Die FMA entzieht der Revisionsstelle gemäss Art. 49 Abs. 2 VersAV ihre Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung der Revisionsstätigkeit nicht mehr gegeben sind oder die Revisionsstelle ihre Pflichten grob verletzt.

3. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss Art. 49 VersAV ist schriftlich an die FMA zu richten. Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird dann mittels einfacher Mitteilung über den Entscheid informiert. Der Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine formelle Verfügung mit Begründung.

Zunächst kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden. Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch.

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss VersAG hat die in der folgenden Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise zu beinhalten. Die darin genannten Formulare sowie das Formular „Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung“ sind auf der Homepage der FMA abrufbar (www.fma-li.li).

4. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Unterlagen der Revisionsstelle (juristische Person):

- Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister (nicht älter als drei Monate).
- Beschreibung der Organisation (Organigramm)
- Formular „Deckungsbestätigung für die Berufshaftpflichtversicherung“
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (juristische Person)“
- Darstellung und Beurteilung der gegenwärtigen Prozessrisiken
- geprüfte Jahresrechnungen der letzten zwei Jahre (inkl. Aufteilung nach Beratungs- und Revisionshonorareinnahmen)
- Nachweise der Bewilligung als Wirtschaftsprüfer gemäss Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Unterlagen der leitenden Revisoren (natürliche Personen):

- datierter und unterzeichneter Lebenslauf mit Erfahrungsnachweisen aus der Revision von Versicherungsunternehmen
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister (nicht älter als drei Monate)
- Formular „Erklärung betreffend die persönliche Integrität (natürliche Person)“
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Foto)
- Diplom als Wirtschaftsprüfer oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis



Die FMA kann weitere Unterlagen einfordern.

Weitere Auskünfte sind über die Homepage der FMA Liechtenstein (www.fma-li.li) oder direkt über die Mitarbeiter des Bereiches Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen erhältlich.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Revisionsstellen beträgt CHF 20 000.

6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zumdatenschutz.html>.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: 8. April 2021